

Satzung

des Vereins zur Förderung frühkindlichen Sozialverhaltens – Agnesspatzen e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr.

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung frühkindlichen Sozialverhaltens – Agnesspatzen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 – Zweck des Vereins.

- (1) Zweck des Vereins ist der Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung Spatzennest (nachfolgend als „Betreuungseinrichtung“ bezeichnet), in der Kinder ab einem Alter von zehn Monaten bis zu drei Jahren durch pädagogische Fachkräfte gemeinsam betreut werden. Hierbei soll insbesondere
 - eine Förderung der Kinder nach ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen stattfinden,
 - die Entwicklung der sozialen Kompetenz der Kinder unterstützt werden,
 - das leibliche und seelische Wohl der Kinder gewährleistet werden und
 - den Kindern ermöglicht werden, voneinander zu lernen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Unterhaltung angemessener Räumlichkeiten, in denen die Betreuung der Kinder stattfindet;
 - Beschäftigung pädagogischer Fach- und Hilfskräfte;
 - Veranstaltung regelmäßiger Treffen von Eltern und Betreuungspersonal zum Zwecke des Gedankenaustausches und der Abstimmung in Erziehungsfragen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft.

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die für ein Kind sorgeberechtigt ist, welches in der Betreuungseinrichtung betreut werden soll. Pro Kind muss mindestens ein Sorgeberechtigter aktives Vereinsmitglied sein.
- (2) Der Erwerb der aktiven Mitgliedschaft setzt den Abschluss eines Vertrages über die Betreuung eines Kindes des Bewerbers (fortan: „Betreuungsvertrag“) voraus. Der Beitritt erfolgt zu dem im Betreuungsvertrag für den Beginn der Betreuung des Kindes vereinbarten Termin.
- (3) Passives Mitglied kann jede volljährige Person werden.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Benehmen mit den Betreuerinnen. Für den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft ist zugleich mit dem Aufnahmeantrag auch der Betreuungsantrag unter Verwendung des hierfür vom Verein zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen.
- (5) Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands, die mit Gründen zu versehen ist, steht dem Bewerber die Beschwerde zu. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung, daß der Bewerber aufzunehmen sei, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft.

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Ende des Betreuungsvertrages; bei Betreuung mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten mit dem Ende des letzten Betreuungsvertrages;
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum 31. Juli eines Jahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Auch nach der Streichung bleibt das Mitglied zur Leistung der ausstehenden Beiträge verpflichtet. Eine anteilige Kürzung wegen Ausscheidens während des laufenden Beitragsjahres findet nicht statt.
- (4) Ein Mitglied, das gröblich oder beharrlich gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder

schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand erhoben werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig erhoben, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die diesbezügliche Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Eine anteilige Erstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge wegen Ausscheidens während des laufenden Beitragsjahres ist ausgeschlossen.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch der Betreuungsvertrag.

§ 5 – Beiträge.

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe sich bei aktiven Mitgliedern nach der Anzahl der durch den Verein betreuten Kinder richtet, für welche sie Sorgeberechtigt sind. Der Jahresbeitrag fällt auch dann, wenn mehr als ein Sorgeberechtigter eines Kindes aktives Mitglied ist, insgesamt nur einmal pro Kind an.

(2) Das Beitragsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Beitragsjahres fällig. Bei unterjährigem Beitritt beträgt der Jahresbeitrag für jeden begonnenen Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des regulären Jahresbeitrages und ist bei Beitritt fällig.

(3) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt sowie bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

§ 6 – Weitere Pflichten der Mitglieder; überlassene Gegenstände.

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an der Vereinsarbeit mitzuwirken und materielle Beiträge zu leisten (fortan: „Beteiligung“). In der Betreuungseinrichtung hängen für die einzelnen Formen der Beteiligung Listen aus, in die sich die Mitglieder eintragen. Mit ihrer Eintragung übernehmen die Mitglieder die Verpflichtung, die entsprechende Leistung zu erbringen.

(2) Stellt der Vorstand fest, dass eine gleichmäßige Beteiligung der Mitglieder nicht stattfindet, hält der diejenigen Mitglieder, die sich nicht oder nicht ausreichend beteiligen, unter Setzung einer angemessenen Frist dazu an, dies künftig zu tun. Soweit ein betroffenes Mitglied dem keine Folge leistet, ist der Vorstand berechtigt, ihm nach billigem Ermessen Aufgaben zuzuweisen, bis er den Eindruck gewinnt, dass es sich künftig in ausreichendem Maße beteiligen werde.

(3) Kommt ein aktives Mitglied seinen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Verein an seiner Stelle und auf seine Kosten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, insbesondere benötigte Gegenstände beschaffen und Arbeiten ausführen lassen. § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand in Textform seine E-Mail-Adresse sowie die Rufnummer seines etwa vorhandenen Telefaxanschlusses mitzuteilen. Ferner hat es den Vorstand unverzüglich über jede Änderung seiner Anschrift oder seiner Telekommunikationsdaten zu informieren. Unterlässt es dies, ist der Verein nicht verpflichtet, selbst diesbezügliche Ermittlungen anzustellen.

(5) Stellt ein Mitglied dem Verein Gegenstände gleich welcher Art zur Verfügung, gelten diese als schwenkweise zugewendet, soweit nicht spätestens gleichzeitig schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

§ 7 – Aktive Mitgliedschaft beider Sorgeberechtigter eines Kindes.

Sind beide Sorgeberechtigte eines Kindes aktive Mitglieder, so gilt das Folgende:

1. Jeder von ihnen ist bevollmächtigt, Erklärungen jeder Art auch für den anderen abzugeben und entgegenzunehmen.
2. Beide Sorgeberechtigte haften für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein als Gesamtschuldner.

§ 8 – Organe.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Der Vorstand.

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres vom Tag der Wahl an gewählt. Seine Bestellung ist jederzeit widerruflich. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(5) Die Haftung der Vorstandsmitglieder für Pflichtverletzungen ist auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 – Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Vorstands.

(1) Der Vorstand ist in sämtlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
- Abschluss und Kündigung der Betreuungsverträge;
- Änderung der Entgelte für die Betreuung der Kinder auch für bereits bestehende Betreuungsverhältnisse;
- Festlegung der Gegenstände und des Umfangs der Beteiligung im Sinne des § 6 Absatz 1;
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- Abschluss und Kündigung von Mietverträgen.

(2) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, das vom Vorstand entworfene Formular für die Betreuungsverträge einzusehen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl Änderungen verlangen. Dem hat der Vorstand zu entsprechen, sofern nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Im Falle einer Erhöhung der Betreuungsentgelte für bereits laufende Betreuungsverträge durch den Vorstand ist jedes aktive Mitglied berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese kann die durch den Vorstand beschlossene Entgelterhöhung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufheben.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform einberufen werden. Auf die Einhaltung der im vorstehenden Satz bestimmten Form und Frist kann der Vorstand einstimmig verzichten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5) Der Abhaltung einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder der Abgabe der Stimmen in Textform einverstanden erklären. Dieses Verfahren kann von jedem Vorstandsmitglied eingeleitet werden.

§ 11 – Die Mitgliederversammlung.

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags; Einführung einer Aufnahmegebühr sowie von Beitragszuschlägen bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 – Einberufung der Mitgliederversammlung.

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein durch das Mitglied in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde.

(2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
- wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

(4) Der Abhaltung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder der Abgabe der Stimmen in Textform einverstanden erklären. Dieses Verfahren kann nur von einem Vorstandsmitglied eingeleitet werden.

§ 13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(1) In der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt. Dabei haben die Sorgeberechtigten eines Kindes gemeinsam eine Stimme; wird diese nicht einheitlich abgegeben, ist sie ungültig.

(2) Passive Mitglieder erwerben mit ihrer Wahl in den Vorstand das Stimmrecht.

(3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen anwesenden Mitglied übertragen werden.

(5) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Betreuerinnen sind stets zur Anwesenheit berechtigt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(11) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als Anlage beigefügt werden.

(13) Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung zugänglich zu machen. Dies kann auch durch Aushang in der Betreuungseinrichtung geschehen.

§ 14 – Auflösung.

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Kreisgruppe Köln mit der Bestimmung, es nur für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

§ 15 – Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung außer Kraft.